

GRSTR

Toni Niederberger Treuhand AG  
Herr Hasan Selimi  
Geissmattstrasse 46  
6004 Luzern

Luzern, 26. Oktober 2023

## **Petition «Zur Erhaltung von 23 Parkplätzen auf Privatgrund GB Littau Nrn. 645, 1137, 846»**

Sehr geehrter Herr Selimi  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Stadtrat hat von Ihrer Petition Kenntnis genommen.

Mit der am 24. April 2023 eingegangenen Petition bitten die Mieterinnen und Mieter der Privatparkplätze auf den Grundstücken 645, 1137 und 846, GB Littau, entlang der Schulhausstrasse Rönrimoos, die vom Tiefbauamt am 21. Februar 2023 verfügte Parkplatzaufhebung zurückzunehmen. Die Fahrzeuge seien korrekt parkiert und würden nicht in den öffentlichen Grund ragen. Andere Parkplätze stünden nicht zur Verfügung.

Der Stadtrat hat dazu wie folgt Stellung genommen:

«Mit der am 24. April 2023 eingegangenen Petition reagieren Sie auf die vom Tiefbauamt am 21. Februar 2023 verfügte Ausserbetriebnahme der Privatparkplätze auf den Grundstücken 645, 1137 und 846, GB Littau, entlang der Schulhausstrasse Rönrimoos. Sie bringen vor, dass die Fahrzeuge korrekt parkiert seien und nicht in den öffentlichen Grund ragen würden. Weiter würden andere Parkplätze nicht zur Verfügung stehen.»

Gegen die Verfügung des Tiefbauamts vom 21. Februar 2023 erhob die Eigentümerin der Grundstücke 645, 1137 und 846, GB Littau, am 15. März 2023 Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht Luzern. Die vorliegende Angelegenheit ist also Gegenstand eines laufenden Gerichtsverfahrens.

Aufgrund der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde können die Parkplätze nach wie vor genutzt werden. Die Frage der Rechtmässigkeit der angefochtenen Verfügung des Tiefbauamts wird durch das Gericht zu beurteilen sein. Vor diesem Hintergrund kann Ihrer Bitte um Rücknahme der Aufhebung der Parkplätze nicht entsprochen werden.»

Der Grosse Stadtrat schliesst sich den Ausführungen des Stadtrates an. Ergänzend ist festzuhalten, dass die Verfügung des Tiefbauamts vom 21. Februar 2023 mit der ungenügenden Verkehrssicherheit und der Beanspruchung von öffentlichem Grund begründet wurde. Bei den fraglichen Parkplätzen handelt es sich um Senkrechtparkplätze. Der Schulweg verläuft entlang dieser Parkplätze. Die Sichtverhältnisse auf dem Schulweg sind ungenügend. Zudem sind die Ausmasse der Parkplätze teilweise zu klein, sodass der öffentliche Grund durch parkierende Autos beansprucht wird. Die vorliegenden Fragen liegen in der Zuständigkeit des Stadtrates bzw. der Verwaltung.

Freundliche Grüsse



Jules Gut  
Ratspräsident



Michèle Bucher  
Stadtschreiberin